

Über 200 ukrainische Kinder werden im Kreis unterrichtet Eine Bilanz nach über einem Jahr Krieg in der Ukraine

Mehr als ein Jahr ist seit dem Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine vergangen und über eine Millionen Ukrainer:innen haben Zuflucht in Deutschland vor Krieg und Gewalt gesucht. Die meisten dieser Geflüchteten sind Frauen, die ihre Kinder mitbringen. Die Kinder haben bereits bei der Ankunft in Deutschland einen Anspruch auf ein schulisches Angebot und werden schulpflichtig, nachdem die Familie einer Gemeinde zugewiesen wird. Im Kreis Trier-Saarburg werden mittlerweile über 200 Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine unterrichtet.

Rund 100 dieser Schüler:innen besuchen Grundschulen, etwa 130 befinden sich an Realschulen und Gymnasien. Davon werden insgesamt rund 150 Kinder und Jugendliche in kreiseigenen Schulen unterrichtet. Dazu gehören die Levana-Schule sowie die Realschule plus und das Gymnasium im Stefan-Andres-Schulzentrum in Schweich, das Gymnasium und die IGS in Hermeskeil, die Realschule plus Kell am See, die Realschule plus und das Gymnasium Konz, die Realschule plus und das Gymnasium Saarburg, die Grund- und Realschule plus Waldrach und die BBS Hermeskeil/Saarburg. Zum Vergleich: Vor einem Jahr waren es nur etwa 45 Schüler:innen, die kreiseigene Schulen besucht haben.

Kinder von ukrainischen Geflüchteten erhalten dabei die gleichen Möglichkeiten wie deutsche Kinder, sei es die Schulbuchausleihe, die Schülerbeförderung oder die Mittagsverpflegung.

Entsprechende Anträge werden an die Kreisverwaltung gestellt und dort bearbeitet.

Sprachbarrieren: Die VHS hilft

Die Schwierigkeit besteht jedoch vor allem darin, diese Angebote den Familien zu vermitteln, da die Sprachbarrieren die Kommunikation erheblich erschweren. In diesem Punkt engagiert die Volkshochschule des Kreises (KVHS) sich besonders. So wurden neben regulären Kursen für Deutsch als Fremdsprache, spezifische „Deutsch für Ukrainer:innen-Anfängerkurse“ ins Leben gerufen. Die Resonanz auf das Angebot ist groß: Von Mai bis Dezember 2022 haben über 350 Menschen an den insgesamt 33 Kursen teilgenommen. Außerdem bietet die KVHS Feriensprachkurse für Schüler:innen der ersten bis zehnten Klasse an. Interessierte Eltern können sich an die Schule des Kindes wenden, die dann die Schüler:innen bei der örtlichen VHS anmeldet. Die Anmeldungen für die Sommerferien laufen noch bis zum 21. Juni. Weitere Informationen zu den Angeboten finden sich auf www.kvhs.trier-saarburg.de

Großes Engagement an Schulen

Die Schulen vor Ort tun ebenfalls viel, um die Kommunikation zwischen den deutschen und ukrainischen Schüler:innen zu vereinfachen und somit zur Integration beizutragen. So haben beispielsweise die Schülerinnen und Schüler der Realschule plus in Saarburg im Rahmen



Die Schüler:innen der Realschule plus Saarburg heißen die ukrainischen Geflüchteten willkommen.

eines Aktionstages Projekte zum Thema Frieden und Demokratie durchgeführt und ein „Ukraine-Café“ zum Austausch der Schülerinnen und Schülern gegründet. Auch mit Spendenaktionen versuchen Schulen die Geflüchteten zu unterstützen. So hat das Stefan-Andres-Gymnasium in Schweich bereits durch mehrere Aktionen den Fond „Unterstützung ukrainischer Mitschüler:innen“ ins Leben gerufen, von dem die Schüler:innen Schulmaterialien kaufen oder die Klassenfahrt bezahlen konnten.

Kreis-Nachrichten online lesen

www.trier-saarburg.de

Ältere Ausgaben sind dort archiviert.

Weiteres:

Seite 2 | Ausbildungsmesse FUTURE im Mai

Seite 3 | Abitur am Gymnasium Saarburg

Seite 3 | Vortrag: Als Frau finanziell fit im Alltag sein

Seite 4 | Stellenausschreibung

Seite 4-8 | Amtliche Bekanntmachungen

Kreis-Nachrichten

Redaktion

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

Pressestelle

Verantwortlich

Thomas Müller, Martina Bosch

Tel. 0651-715 -240 / -406

Mail: presse@trier-saarburg.de

Ausbildungsmesse FUTURE steht wieder an So viele Ausbildungsmöglichkeiten wie noch nie / Auch Kreisverwaltung Trier-Saarburg informiert

Zum zwölften Mal lockt die Info- und Ausbildungsmesse FUTURE der Agentur für Arbeit Trier mit hunderten freien Ausbildungsplätzen und vielen Angeboten rund um Ausbildung und Studium. Am 12. und 13. Mai dreht sich in der Agentur für Arbeit Trier, Dasbachstraße 9, damit alles um das Thema Ausbildung: Am Freitag von 14 bis 17 Uhr und am Samstag von 10 bis 14 Uhr präsentieren Firmen und Verwaltungen aus der Region ihre Ausbildungs- und dualen Studienangebote. „Mit 110 Betrieben erreicht die FUTURE in diesem Jahr einen neuen Ausstellerrekord. Niemals zuvor war das Angebot so vielfältig und die Chance auf eine passende Lehrstelle in einem interessanten Unternehmen so gut,“ freut sich Organisatorin Isabell Juchem von der Agentur für Arbeit Trier.

Die Ausbildungsmesse bietet jungen Menschen die Möglichkeit, umfassende Einblicke in Berufe und Studienfächer zu gewinnen. Im direkten Gespräch mit Ausbildungsleitern können sie zudem

alle Fragen nach Inhalten oder Einstellungsvoraussetzungen klären.

Auch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg wird mit einem Stand vor Ort sein. Mitarbeitende informieren dort über die vielfältigen Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten im öffentlichen Dienst.

Darüber hinaus bietet die FUTURE ein buntes Rahmenprogramm: individuelle Berufs- und Studienberatung, Tipps zu Bewerbung und Vorstellungsgesprächen und ein kostenloses Bewerbungsfoto-Shooting.

So können junge Menschen ihre eigenen Bewerbungsunterlagen von den Profis durchchecken lassen. Wer im passenden Outfit zur FUTURE kommt, kann ein Bewerbungsfoto vom Profi als Visitenkarte für die eigene Bewerbung erhalten.

Ganz neu im Messeprogramm ist das Angebot „Vorstellungsgespräche üben

– Deine Persönlichkeit zählt“. In einer geschützten Umgebung können Ausbildungssuchende in die Situation eines Vorstellungsgesprächs hineinschlüpfen und sich selbst darin austesten.

Mit VR-Brillen in Berufe eintauchen

Weiterhin stehen Ausflüge in die Virtuelle Realität auf dem Programm. Mittels VR-Brillen lässt sich in verschiedene Berufswelten eintauchen. Und wem das noch nicht reicht, der kann sich auf der Berufe-Live-Aktionsfläche praktisch austesten und das eigene Talent entdecken.

In welche Richtung der Berufswunsch auch geht, auf der FUTURE können alle Interessierten die Karrierechancen in der Region kennenlernen und viele wichtige Informationen mit nach Hause nehmen. Alle Messeangebote sind kostenfrei.

Weitere Informationen gibt es unter www.future-ausbildung.de



In der vergangenen Woche war die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz, Barbara Schleicher-Rothmund, mit ihrer regelmäßigen Sprechstunde zu Gast in der Kreisverwaltung in Trier. Bürgerinnen und Bürger können sich rat- und hilfeschend an sie wenden und um Unterstützung bei der Lösung entstandener Probleme mit einer rheinland-pfälzischen Verwaltung bitten. Landrat Stefan Metzendorf begrüßte die Bürgerbeauftragte vor Beginn ihrer gutbesuchten Sprechstunde und sagte ihr eine weiterhin gute Zusammenarbeit zu. Weitere Informationen und Sprechzeiten finden sich unter www.diebuengerbeauftragte.rlp.de

Sprechzeiten der Migrationsbeauftragten

Avin Youssef ist die Beauftragte für Migration und Integration des Kreises und bietet für die vielfältigen Anliegen von Migrant:innen regelmäßig Sprechstunden an. Sie finden an jedem ersten Montag des Monats in der Zeit von 8.30 bis 10 Uhr in der Kreisverwaltung statt. Fällt der Montag auf einen Feiertag, wird der Termin um eine Woche verschoben. Die

nächste Sprechstunde findet am 8. Mai statt.

Auch in der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell bietet Avin Youssef Sprechstunden an. Dort ist der nächste Termin am 15. Mai. Die Anmeldung erfolgt per Mail an avin.youssef@gmail.com oder telefonisch: 0157-58946194.

Kind s/Sucht Familie in Schweich

Kostenfreies Fortbildungsangebot für Fachkräfte und Interessierte



Die kostenfreie Fortbildung „Kind s/ Sucht Familie“ richtet sich an Fachkräfte aus Kitas, Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe mit dem Ziel, sie für das Thema Suchterkrankungen in ihrem Arbeitsfeld zu sensibilisieren. Im Interesse der betroffenen Kinder und ihrer Eltern werden sie darin unterstützt, kompetent zu handeln.

Neben grundlegenden Informationen zu den Auswirkungen einer elterlichen Suchterkrankung erhält das pädagogische Fachpersonal Anregungen, die

Situation der Kinder aus suchtbelasteten Familien positiv zu verändern. Praxisnah werden Handlungsmöglichkeiten im Umgang mit dem Kind und seinen Bezugspersonen beleuchtet und gemeinsam Lösungswege entwickelt.

Die Schulung findet statt am 15. und 16. Mai, jeweils von 9 bis 16 Uhr im Bürgerzentrum Schweich. Ergänzend wird im Herbst ein Seminartag zur Vertiefung angeboten. Eine Anmeldung ist bis zum 5. Mai unter info@hausdergesundheits-trier.de möglich. Informationen gibt es online unter www.hdg-trier.de/mutiger-gesund-aufwachsen/



Die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Saarburg feiern ihre bestandene Abiturprüfung.

Feierliche Verabschiedung der Abiturient:innen Saarburs „Cabino Royale“ - Ass im Ärmel, Abi in der Tasche“ war das Motto dieses Jahr

In einer stimmungsvollen Feier in der Stadthalle wurden die diesjährigen Absolvent:innen des Gymnasiums Saarburg verabschiedet.

Schulleiter Andreas Schreiner und die Stammkursleitungen überreichten den Schülerinnen und Schülern die Abiturzeugnisse und gratulierten zu den erbrachten Leistungen. Musikalische Beiträge des 13er Chores und der Abi-Band gaben der Verleihung einen gelungenen Rahmen.

In diesem Jahr haben fünf der 82 Absolventinnen und Absolventen den herausragenden Durchschnitt von 1,0 erreicht und wurden daher mit dem Preis des Schulleiters für die beste Abiturprüfung ausgezeichnet: Janne Dauster, Sebastian

Geimer, Malte Machura, Mia Pfeiffer und Lara Schieffer.

Die Abiturientia 2023:

Fiona Avdiu, Felix Backes, Murielle Bamberg, Joshua Alexander Benning, Hannah Bidon, Ari Birgisson, Anna Katharina Boesen, Finn Luis Bornhofen, Mirela Ivanova Bozeva, Laura Britten, Allegra Anna Arwen Castronovo, Philippe Georges Marie Constant, Janne Elias Dauster, Christel de Konink, Finn Deepen, Paula Ehlscheid, Sebastian Geimer, Marie-Helena Caroline Gläsener, Meike Gläsner, Emily Claudia Görger, Matueva Horsay Tagne Greve, Christina Harfert, Lutz Mathis Hein, Julian Marcus Hein, Luna Maria Heinz, Philippe Gerd Heinzius, Ella Hennen, Nicolas Julian Alexander Höhdorf, Julia Magdalena Ihrig, Jawad Jbara, Mathis Kaufmann, Mali Kepper, Sophie Kirch, Lena Klostermeier,

Moritz Knödgen, Hanna Marie Koch, Hanna Doris Krier, Lars Simon Daniel Langschwager, Elias Theodor Josef Leg, Jonas Leibold, Thomas Yannic Leuk, Annika Löb, Malte Machura, Fabian Marzell, Laila Maximini, Anton Claus Mertes, Alice Nadia Merz, Louis Leonard Moser, Moritz Müller, Amélie Müller, Sofia Muntaner Pahl, Moritz Mutschler, Gina Maria Neagu, Lars-Henning Neisius, Mia Jacqueline Pfeiffer, Noel Emil Philipps, Laila Philipps, Fabio Quinto Cristoforo Russo, Lara Schieffer, Franziska Elisabeth Scholer, Jakob Friedrich Schönherr, Johannes Schu, Jana Schuhmacher, Liam Schuler, Luca David Spanier, Katharina Steffen, Marie Steinmetz, Jonas Thielen, Luzia Thielen, Marcel Jürgen Urschel, Léo Vandevenne, Lisa Vogl, Julian Wczulek, Tim Patrick Weil, Lorraine Charlotte Weiler, Mauro Weizen, Charlotte Wildanger, Nelly Wolter, Theon Zackel, Luzia Anna-Katharina Zehren, Lars Marlon Eric Zenner.

Als Frau finanziell fit im Alltag sein Gleichstellungsbeauftragte lädt zu Vortrag ein

Frauen bekommen im Vergleich zu Männern für dieselbe Arbeit häufig weniger Geld oder üben schlechter bezahlte Berufe aus. Aufgrund dieses „Gender Pay Gaps“ und den Eltern- und Pflegezeiten, die häufiger von Frauen beansprucht werden, fällt es gerade Frauen bei der Altersvorsorge schwer, eine ausreichende gesetzliche oder private Rente aufzubauen. In ihrem Vortrag legt Nadine May vom Beratungsdienst der Sparkasse am 12. Mai um 17 Uhr deshalb die vielfältigen Möglichkeiten der langfristigen Finanzplanung speziell für Frauen dar.

Doch nicht nur Rentenstrategien werden im Vortrag „Finanziell fit im Alltag – Geld und Haushalt“ behandelt, auch

Themen wie „Die Pflegezeit finanziell meistern“, „Schulden aktiv angehen“ oder „Wie Kinder den Umgang mit Geld lernen“ werden thematisiert.

Im Anschluss an den Vortrag bietet sich die Gelegenheit, Fragen zu stellen und sich bei einem Getränk auszutauschen. Die Veranstaltung ist eine Kooperation vom Landfrauenverband Trier-Saarburg und der Gleichstellungsbeauftragten des Kreises Angelika Mohr.

Der kostenlose Vortrag findet im Sitzungssaal der Kreisverwaltung Trier-Saarburg statt. Angemeldet werden kann sich bis zum 5. Mai bei folgender E-Mail-Adresse: gleichstellungsbeauftragte@trier-saarburg.de

FSJ an einer Förderschule

Die kreiseigene St. Martinus Schule Reinsfeld mit den Förderschwerpunkten „Lernen und Sprache“ sucht für das kommende Schuljahr junge, engagierte Menschen zwischen 16 und 26 Jahren.

Der Aufgabenbereich umfasst die Unterstützung der Lehrkräfte im Unterricht, die Betreuung der Kinder in der Mensa oder auf dem Schulhof, die Mitgestaltung von Projekten sowie spielerischen und kreativen Angeboten. Erwartet wird Freude im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie eine positive Grundeinstellung. Interessierte informieren und bewerben sich bei der St. Martinus Schule in Reinsfeld, Telefon 06503-7606, oder senden eine E-Mail an info@st-martinus-schule.de

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 66 der Kommunalwahlordnung wird hiermit bekannt gegeben, dass der auf dem Wahlvorschlag der Alternative für Deutschland bei der Kommunalwahl am 26. Mai 2019 in den Kreistag des Kreises Trier-Saarburg gewählte Herr Jens Ahnemüller, Konz das Kreistagsmandat niedergelegt hat.

Als Nachfolger habe ich den nach dem Wahlergebnis auf dem Wahlvorschlag der Alternative für Deutschland nächstfolgenden Bewerber, Herrn Hans Hauprich, Kasel für den Rest der am 01. Juni 2019 begonnenen fünfjährigen Wahlperiode berufen.

Trier, den 12.04.2023
Stefan Metzdorf, Landrat

Wildkräuter Saison Veranstaltungen Naturpark



Saar-Hunsrück

Es ist Saison für Wildkräuter, die im Mittelpunkt von mehreren Veranstaltungen im Naturpark Saar-Hunsrück stehen.

Am Freitag, 28. April, 15 bis 17:30 Uhr, lädt der Naturpark zu der Veranstaltung "Klimabewusst ernähren - Wildkräuterküche im Frühling" ein. Die Teilnahmegebühr beträgt 6 Euro für Kinder, 10 Euro für Erwachsene und 18 Euro für Familien.

Am Sonntag, 30. April, 10 bis 13 Uhr, findet eine kulinarische Löwenzahnwanderung rund um Greimerath statt. Die Teilnahmegebühr beträgt 12 Euro pro Person inklusive Kräutersnack.

Am Sonntag, 7. Mai, 10 bis 13 Uhr, findet eine kulinarische Wildkräuterwanderung rund um Serrig statt. Die Teilnahmegebühr beträgt 12 Euro pro Person inklusive Kräutersnack.

Der Treffpunkt bei allen Veranstaltungen wird bei Anmeldung bekannt gegeben. Eine verbindliche Anmeldung ist bei der Naturpark-Geschäftsstelle in Hermeskeil, Telefon 06503-9214-0, erforderlich. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Stellenausschreibung

Der Landkreis Trier-Saarburg ist nicht nur durch seine Lage – im Herzen Europas – ein attraktiver Arbeits- und Lebensort. Der Kreis wächst – als Wirtschaftsstandort durch seine Nähe zu Luxemburg und durch den kontinuierlichen Ausbau von Bildungs- und Kulturstätten. Dadurch ist er mittlerweile für über 150.000 Menschen zum Lebensmittel-punkt geworden. Mit rund 600 Mitarbeitenden kümmert sich die Kreisverwaltung Trier-Saarburg mit Standorten in der kreisfreien Stadt Trier um die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger.

Bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg sind in der Abteilung 7/Jugendamt – Soziale Dienste und Wirtschaftliche Hilfen und dort im Referat 71/Soziale Dienste (Standort: Metternichstraße 33a, Trier) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Stellen in der

Sachbearbeitung Amtsvormundschaft (m/w/d)

zu besetzen. Es handelt sich dabei um eine unbefristete Teilzeitstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % der tariflichen Arbeitszeit sowie um eine für die Dauer der Mutterschutz- und ggf. Elternzeitvertretung befristete Teilzeitstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % der tariflichen Arbeitszeit.

Aufgaben:

- Wahrnehmung der Aufgaben des Vormundes und Pflegers gemäß § 55 SGB VIII
 - Tätigkeiten zur Ausübung der Personensorge (u. a. Sicherstellung von Pflege und Erziehung, Beaufsichtigung und Förderung der Erziehung, Aufenthalts- und Umgangsbestimmung, rechtliche Vertretung des Mündels, schulische Angelegenheiten)
 - Regelung aller Rentenangelegenheiten (Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz)
 - Beantragung sonstiger Ansprüche (z. B. BAföG, BAB)
 - Tätigkeiten bei der Ausübung der Vermögenssorge (u. a. Prüfung, Geltendmachung und Regelung von Erbsprüchen einschließlich der Entscheidung über die Erbausschlagung)
 - Tätigkeiten zur Ausübung der Gesundheitsvorsorge
 - Einwilligung zu medizinischen Maßnahmen und Eingriffen (z. B. Operationen, Impfungen, usw.), Veranlassung notwendiger medizinischer Untersuchungen
- Klärung status- und namensrechtlicher Fragen
- Klärung der Vaterschaft, Vertretung des Mündels im gerichtlichen Feststellungs- oder Anfechtungsverfahren (§§ 1600, 1600e BGB)
- Mitwirkung im Adoptionsverfahren (§§ 1746, 1748 BGB)
- bei ausländischen Mündeln: Asylverfahren, Aufenthaltsberechtigung

Nähere Informationen, auch zum Anforderungsprofil, finden Sie auf unserer Homepage unter www.trier-saarburg.de/jobs

Wir bieten:

- ein Beschäftigungsverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in der Entgeltgruppe 9 c TVöD (VKA) bzw. S 12 TVöD-SuE. Es wird darauf hingewiesen, dass die tarifrechtliche Wertigkeit noch einer Prüfung unterzogen wird.
- eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit
- einen familienfreundlichen Arbeitsplatz mit flexiblen Arbeitszeiten
- vielfältige Angebote im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements

In Umsetzung unseres Gleichstellungsplanes begrüßen wir ausdrücklich Bewerbungen von Frauen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Ihr Kontakt:

Für Rückfragen und Informationen steht Ihnen Barbara Müller, Tel. 0651/715-16080 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung wird erbeten bis zum 5. Mai 2023 über unser Onlinebewerbungsportal.

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg als zuständige Genehmigungsbehörde macht gemäß § 10 Abs. 7 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG) i. V. m. den Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BlmSchV), sowie den Bestimmungen des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, Folgendes bekannt:

Der Fa. ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, wird auf Antrag vom 17.12.2020 gemäß §§ 4, 6 und 10 BlmSchG i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV) i. V. m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV i. V. m. der 9. BlmSchV i. V. m. dem UVPG, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, mit Bescheid vom 30.03.2023 (Az.: 11-144-31/21-01) folgende immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt:
Für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windkraftanlage des Typs Nordex N163, Nabenhöhe 164 m Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung 5,7 MW, auf Gemarkung Zerf, Flur 45 Flurstück 1, Flur 46 Flurstück 9, Flur 44 Flurstücke 28 und 29, Flur 43 Flurstück 39 sowie 1 Windkraftanlage des Typs Nordex N149, Nabenhöhe 164 m Rotordurchmesser 149 m, Nennleistung 5,7 MW, auf Gemarkung Zerf, Flur 46, Flurstück 9.

Hierzu wurde ein förmliches Verfahren nach § 10 BlmSchG mit Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Grundlage und nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, durchgeführt. Die Genehmigung wurde unter der Voraussetzung der Beachtung und Erfüllung der unter IV. formulierten allgemeinen Bestimmungen und Hinweise, der unter V. formulierten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sowie vorbehaltlich etwaiger Privatrechte Dritter und unbeschadet evtl. sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von diesem Bescheid eingeschlossen werden, erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

**Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1,
54290 Trier**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser

Frist bei der Behörde eingegangen ist. Die Frist ist auch gewahrt durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss (Anschrift wie oben).

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur¹ zu versehen und an kv-trier-saarburg@poststelle.rlp.de zu senden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter

<http://elektronische-kommunikation.trier-saarburg.de> aufgeführt sind.

1vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung liegen zur Einsichtnahme aus

vom 21.04.2023 bis zum Ablauf des 04.05.2023

- Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Abteilung 11, Untere Immissionsschutzbehörde

(Dienstzimmer 262), Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

Dienststunden: Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, nachmittags n.V.

Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 0651-715-312).

- Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell, (1. OG, Dienstzimmer 43),

Schlossberg 6, 54439 Saarburg

Dienststunden: Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, nachmittags n.V.

Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 06581-81-321) oder per

Email: planungsbeteiligung@saarburg-kell.de.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung sowie die Antragsunterlagen sind während der

Auslegungszeit auch unter folgender Internetadresse veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de>.

a) Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen.

b) Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

c) Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Genehmigungsbescheid mit Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, angefordert werden.

54290 Trier, den 20.04.2023

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

In Vertretung

Stephan Schmitz-Wenzel, Geschäftsbereichsleiter

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung Zweckverband ISP

Der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Integratives Schulprojekt Schweich" wurde zu einer Sitzung einberufen für

Dienstag, 02.05.2023, 17:00 Uhr

in den Schweich im Bürgertreff des Bürgerzentrums der Stadt Schweich

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil

1. – 7. Beratungen und Informationen zum Baufortschritt
- Öffentlicher Teil
8. Auftragsvergabe Hochbau / Beschlussfassung
9. Beschaffung Schufsoftware / Beschlussfassung
10. Übertragung der Haushaltsreste in das Haushaltsjahr 2023
11. Frida Kahlo-Straße / Bitte an den Stadtrat Schweich / Beschluss
12. Mitteilungen und Verschiedenes

Trier, 13.04.2023

Zweckverband ISP Schweich

Christiane Horsch, Verbandsvorsteherin

Sitzung Kreisausschuss

Der Kreisausschuss wurde zu einer Sitzung einberufen für

Montag, 24.04.2023, 17:00 Uhr

in den Sitzungssaal der WFG Trier-Saarburg, Europa-Allee 1, 54343 Föhren.

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil

1. Kreisstraßenangelegenheiten
2. Auftragsangelegenheit
- Öffentlicher Teil
3. Kreisstraßenangelegenheiten
 - 3.1 K 8 - Ausbau freie Strecke zwischen Wintersdorf und Kersch - Mehrkosten
 - 3.2 K 8, K 1 - B 51 bei Hohensonne
4. Anschaffung eines KI-Robotik-Systems für das Baltasar-Neumann-Technikum (BNT); Auftragsvergabe
5. Integrierte Leitstelle und Rettungswachen im Rettungsdienstbereich Trier
6. Anfrage zur aktuellen Kita-Problematik und -Bedarfsplanung (SPD-Kreistagsfraktion vom 29.03.23)
7. Vorstellung der Aktivitäten der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises
8. Entwicklung von Gewerbeflächen im Landkreis Trier-Saarburg
9. Vorstellung des Energieberichts der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für die kreiseigenen Liegenschaften
10. Vorstellung der Aktivitäten der RTS AöR
11. Informationen und Anfragen

Nicht öffentlicher Teil

12. Personalangelegenheiten
13. Informationen und Anfragen

Trier, 13.04.2023

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Stefan Metzendorf, Landrat

Satzung

zur Änderung der Satzung der Kreisvolkshochschule des Kreises Trier-Saarburg vom 19.12.2000

zuletzt geändert durch Satzung vom 01.02.2018

Der Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), sowie der §§ 1, 2, 3 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), in der Sitzung vom 23. Mai 2022 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 2 (Aufgaben) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bürger“ durch die Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ ersetzt.
2. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „einzelnen“ durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.

Artikel 2

§ 3 (Organe der KVHS) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Leiter“ durch die Wörter „Die Leitung“ ersetzt.
2. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „haupt- oder nebenamtlich“ durch das Wort „hauptamtlich“ ersetzt.
3. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
4. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „dessen“ durch die Wörter „dessen/deren“ ersetzt.

Artikel 3

§ 4 (Aufgaben des Leiters der KVHS) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Aufgaben des Leiters der KVHS“ werden durch die Worte „Aufgaben der Leitung der KVHS“ ersetzt.
2. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Dem Leiter“ durch die Wörter „Der Leitung“ ersetzt.
3. In Absatz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
4. In Absatz 2 Nr. c werden die Wörter „Gesamtverantwortung für die“ am Satzanfang ergänzt.
5. In Absatz 2 Nr. c wird das Wort „Leiter“ durch das Wort „Leitungen“ ersetzt
6. In Absatz 2 Nr. d wird das Wort „KVHS-Mitarbeiter“ durch die Wörter „KVHS-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt
7. In Absatz 2 Nr. e wird das Wort „Mitarbeiterbesprechungen“ durch die Wörter „Besprechung mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ ersetzt
8. In Absatz 2 Nr. f wird das Wort „Referenten“ durch das Wort „Referierenden“ ersetzt
9. In Absatz 2 Nr. f wird das Wort „Dozenten“ durch das Wort „Dozierenden“ ersetzt
10. In Absatz 2 Nr. f wird das Wort „Leitern“ durch das Wort „Leitungen“ ersetzt

Artikel 4

§ 5 (Örtliche Leiter) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Örtliche Leiter“ werden durch die Worte „Örtliche Leitung“ ersetzt.
2. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Leiter“ durch das Wort „Leitungen“ ersetzt.

3. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bürgermeister“ durch die Wörter „der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister“ ersetzt
4. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch das Wort „Die“ ersetzt
5. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Leiter“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt
6. In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch das Wort „Die“ ersetzt
7. In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Leiter“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt
8. In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „seinem“ durch das Wort „ihrem“ ersetzt
9. In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Teilnehmerentgelte“ durch das Wort „Teilnehmendenentgelte“ ersetzt
10. In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Kursleiter“ durch das Wort „Kursleitung“ ersetzt
11. In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Referenten“ durch das Wort „Referierenden“ ersetzt
12. In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt
13. In Absatz 5 wird das Wort „Der“ durch das Wort „Die“ ersetzt
14. In Absatz 5 wird das Wort „Leiter“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt
15. In Absatz 5 werden die Wörter „bis zum 15. November eines jeden Jahres“ durch die Wörter „zweimal jährlich“ ersetzt
16. In Absatz 5 werden die Wörter „folgenden Kalenderjahres“ durch das Wort „Kalenderhalbjahres“ ersetzt
17. In Absatz 6 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt

Artikel 5

§ 6 (Dozenten) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Dozenten“ wird durch das Wort „Dozierende“ ersetzt.
2. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Leiter“ durch das Wort „Leitungen“ ersetzt.
3. In Absatz 2 werden die Worte „Der Dozent“ durch die Worte „Dozierende müssen“ ersetzt
4. In Absatz 3 wird das Wort „Dozenten“ durch das Wort „Dozierende“ ersetzt

Artikel 6

§ 8 (Teilnehmer) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Teilnehmer“ wird durch das Wort „Teilnehmende“ ersetzt.
2. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Teilnehmerentgeltes“ durch das Wort „Teilnehmendenentgeltes“ ersetzt.
3. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Teilnehmerentgeltes“ durch das Wort „Teilnehmendenentgeltes“ ersetzt.
4. In Absatz 2 wird das Wort „Teilnehmer“ durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt
5. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Teilnehmer“ durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt
6. In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „des Leiters“ durch die Wörter „der Leitung“ ersetzt

Artikel 7

§ 10 (Verwaltung der Kreisvolkshochschule) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.

Artikel 8

Die Anlage zur Satzung wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „I. Teilnehmerentgelte“ wird durch das Wort

„I. Teilnehmendenentgelte“ ersetzt.

1.1 Unter I. Teilnehmendenentgelte, Punkt 1. Satz 1 werden die Wörter „und werden nach Kursbeginn per Lastschriftverfahren eingezogen“ ergänzt.

1.2 Unter I. Teilnehmendenentgelte, Punkt 1.1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

1.3 Unter I. Teilnehmendenentgelte Punkt 1.1.2 wird das Wort „keine“ ergänzt sowie die Wörter „besonders kostenträchtig sind“ durch die Wörter „kostenfrei angeboten werden“ ersetzt.

1.4 Unter I. Teilnehmendenentgelte Punkt 1.1.3 werden die Sätze 1 und 2 durch den Satz „Benötigte Materialien und sonstige Kosten werden neben den Entgelten anteilmäßig von den Teilnehmenden übernommen.“ ersetzt.

1.5 Unter I. Teilnehmendenentgelte Punkt 1.1.4 werden die Worte „in der Regel“ ergänzt.

1.6 Unter I. Teilnehmendenentgelte Punkt 1.2 wird in Satz 1 das Wort „Mindestteilnehmerzahl“ durch das Wort „Mindestteilnehmendenzahl“ ersetzt.

1.7 Unter I. Teilnehmendenentgelte Punkt 1.2 wird in Satz 2 das Wort „Teilnehmerzahl“ durch das Wort „Teilnehmendenzahl“ und das Wort „Teilnehmer“ durch das Wort „Teilnehmende“ ersetzt.

1.8 Unter I. Teilnehmendenentgelte Punkt 1.2 wird in Satz 3 das Wort „Teilnehmer“ durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.

1.9 Unter 1.3 wird die Bezeichnung „Entgelteerstattung“ durch das Wort „Rücktritt durch Teilnehmende“ ersetzt.

1.10 Unter I. Teilnehmendenentgelte Punkt 1.3 entfallen die Gliederungspunkte 1.3.1 und 1.3.2. Anstelle dessen werden die Worte „Ein Rücktritt von Kursen und Einzelveranstaltungen durch die Teilnehmenden ist kostenfrei grundsätzlich nur bis spätestens 5 Werktagen vor deren Beginn möglich. Der Rücktritt ist schriftlich oder persönlich zu erklären. Das Teilnehmendenentgelt wird abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 5 EUR zurückerstattet. Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 4 Werktagen bis zu Kursbeginn, werden 25 % des Teilnehmendenentgeltes, jedoch mindestens 10 EUR erhoben. Erfolgt der Rücktritt später oder wird der Kurs vorzeitig abgebrochen, kann kein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnehmendenentgeltes geltend gemacht werden. Bei längerer Krankheit und bei Ausfällen, die der Teilnehmende nicht zu vertreten hat, wird kein Entgelt erhoben, bzw. anteilig reduziert.“ ergänzt.

1.11 Unter I. Teilnehmendenentgelte Punkt 1.4 entfällt der Gliederungspunkt 1.3.0. Anstelle dessen werden die Worte „Ermäßigungen von Entgelten können nur für Veranstaltungen im Sinne des Weiterbildungsgesetzes gewährt werden. Die Berechnungsgrundlage bei Ermäßigungen ist das Entgelt pro Person bei mindestens 8 Teilnehmenden (s. 1.2).“ ergänzt.

1.12 Unter I. Teilnehmendenentgelte Punkt 1.4.1 werden die Worte „Schüler, Studenten, Auszubildende, Inhaber einer Jugendleitercard, Wehr und Zivildienstleistende, Arbeitssuchende und Sozialhilfeempfänger“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler ab 16 Jahren, Studierende, Auszubildende, Inhaberinnen und Inhaber einer Jugendleitercard, Bundesfreiwilligendienstleistende, Arbeitslosengeldempfängerinnen und Arbeitslosengeldempfänger mit Leistungsbescheid“ ersetzt.

1.13 Unter I. Teilnehmendenentgelte wird der Gliederungspunkt 1.4.2 ergänzt „Schwerbehinderte (GdB ab 50 %) erhalten eine Ermäßigung von 25 %.“

1.14 Unter I. Teilnehmendenentgelte Punkt 1.4.3 werden die Worte „einer Familie“ durch die Worte „Eines Haushaltes“, die

Worte „parallel an“ durch die Worte „am selben Kurs“ sowie das Wort „Familienmitglied“ durch das Wort „Haushaltsmitglied“ ersetzt.

1.15 Unter I. Teilnehmendenentgelte Punkt 1.4.4 wird das Wort „Teilnehmer“ durch das Wort „Teilnehmender“ sowie die Wörter „parallel an“ durch die Wörter „an mehreren Kursen“ ersetzt.

1.16 Unter I. Teilnehmendenentgelte Punkt 1.4.4 wird Satz 2 „Die Fortführung eines Kurses im selben Semester wird nicht ermäßigt.“ ergänzt.

1.17 Unter I. Teilnehmendenentgelte Punkt 1.4.6 werden die Worte „(z- B. Materialkosten, Telekommunikationsgebühren)“ gestrichen und die Worte „(Materialien und sonstige Kosten)“ ergänzt.

2. Unter II. Honorare werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1 Unter II. Honorare Punkt 1 werden die Worte „Mitarbeiterinnen- und“ ergänzt.

2.2 Unter II. Honorare Punkt 2 wird das Wort „Dozenten“ durch das Wort „Dozierende“ ersetzt.

2.3 Unter II. Honorare Punkt 2.1 Satz 1 wird die Zahl „26“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

2.4 Unter II. Honorare Punkt 2.1 Satz 2 wird das Wort „Dozenten“ durch das Wort „Dozierenden“ sowie die Wörter „23 bis 26“ durch die Zahlen 25 bis 30“ ersetzt.

2.5 Unter II. Honorare Punkt 2.2 wird das Wort „Arbeitskreises“ durch das Wort „Workshops“, die Wörter „dem Leiter“ durch die Wörter „Der Leitung“ und die Zahl „150“ durch die Zahl „200“ ersetzt.

2.6 Unter II. Honorare Punkt 3 werden die Worte „des Leiters“ durch die Worte „Der Leitung“ ersetzt.

2.7 Unter II. Honorare Punkt 5.1 werden die Worte „des Leiters“ durch die Worte „der Leitung“ ersetzt unter hinter dem Wort Honorar wird ein Komazeichen ergänzt.

2.8 Unter II. Honorare Punkt 5.2 Satz 2 wird das Wort „Unterrichtsstunde“ durch das Wort „Unterrichtstermin“ und die Zahl „30“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

2.9 Unter II. Honorare Punkt 5.5 werden die Worte „Der Dozent ist“ durch die Worte „Die Dozierenden sind“ und das Wort „seines“ durch das Wort „ihres“ ersetzt.

2.10 Unter II. Honorare Punkt 5.6 werden die Worte „ein evtl.“ gestrichen.

2.11 Unter II. Honorare Punkt 5.6 werden die Worte „erforderliches Gesundheitszeugnis“ durch die Worte „erforderliche Zeugnisse (z. B. Gesundheitszeugnis, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis)“, die Worte „hat der Dozent“ durch die Worte „und eigens verwendete Materialien werden von den Dozierenden“ sowie die Wörter „zu beschaffen“ durch das Wort „beschafft“ ergänzt.

3. Die Bezeichnung „III. Aufwandsentschädigung der örtlichen Leiter“ wird durch die Wörter „III. Aufwandsentschädigung für Leitungen von ehrenamtlich geführten Außenstellen“ ersetzt.

3.1 Unter III. Aufwandsentschädigung für Leitungen von ehrenamtlich geführten Außenstellen Punkt 1 Satz 1 werden die Worte „Der örtliche Leiter“ durch die Worte „Die Leitung einer ehrenamtlich geführten Außenstelle“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

3.2 Unter III. Aufwandsentschädigung für Leitungen von eh-

renamtlich geführten Außenstellen Punkt 2.1 wird das Wort „Jeder“ durch das Wort „Jede“, das Wort „Leiter“ durch das Wort „Leitung“ und die Zahl „600“ durch die Zahl „700“ ersetzt.

3.2 Unter III. Aufwandsentschädigung für Leitungen von ehrenamtlich geführten Außenstellen Punkt 2.3 Satz 1 wird die Zahl „3,00“ durch die Zahl „4,00“ ersetzt.

3.3 Unter III. Aufwandsentschädigung für Leitungen von ehrenamtlich geführten Außenstellen Punkt 6 Satz 1 werden die Worte „den örtlichen Leiter“ durch die Worte „die örtliche Leitung“ ersetzt.

3.4 III. Aufwandsentschädigung für Leitungen von ehrenamtlich geführten Außenstellen Punkt 7 wird ersatzlos gestrichen.

4. „IV. Vergütung/Besoldung der hauptamtlichen Leitungen“ wird mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Bei einer hauptberuflichen Leitung wird die Vergütung/Besoldung entsprechend den dienstrechtlichen Vorschriften gezahlt.“

5. Unter V. Inkrafttreten werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1 Unter V. Inkrafttreten wird das Wort „Teilnehmerentgelte“ durch das Wort „Teilnehmendenentgelte“ und das Datum 01.08.2010“ durch Datum „01.08.2023“ ersetzt.

Die Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Trier, den 23.03.2023

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Stefan Metzdorf, Landrat

Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung:

Nach der vorstehenden Ausfertigung der Satzung wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Satzung gemäß § 20 LKO im Bekanntmachungsorgan des Landkreises angeordnet:

Trier, den 23.03.2023

Stefan Metzdorf, Landrat

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Trier, den 24.03.2023

Stefan Metzdorf, Landrat